

Genossenschaft „Frohsinn Eidberg“

STATUTEN



Anmerkung für Leserinnen und Leser

Zur besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Statuten die männliche Form verwendet (z.B. Genossenschafter, Mieter, etc.). Die Formulierungen werden damit leichter verständlich. Gemeint sind natürlich Personen beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Firma und Sitz

Art. 1	Firma	4
Art. 2	Sitz	4

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3	Zweck und Mittel	4
Art. 4	Grundsätze zur Vermietung / Verpachtung	4
Art. 5	Grundsätze zum Erhalt und Unterhalt der Gebäude	5
Art. 6	Verkauf von Landanteilen, Häuser und Wohnungen	5

3. Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7	Erwerb Mitgliedschaft	5
Art. 8	Übertragung der Mitgliedschaft	5
Art. 9	Erlöschen Mitgliedschaft	5
Art. 10	Austritt	5
Art. 11	Ausschluss	6
Art. 12	Pflicht der Mitglieder	6

4. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13	Finanzierung	6
<i>Genossenschaftskapital</i>		
Art. 14	Genossenschaftsanteile	6
<i>Unterstützungsbeiträge</i>		
Art. 15	Sonderbeiträge	6

Haftung		
Art. 16	Haftung	7
Rechnungswesen		
Art. 17	Jahresrechnung und Geschäftsjahr	7
Art. 18	Fonds	7
Art. 19	Ertragsüberschuss	7
Art. 20	Entschädigung der Organe	7
5. Organisation		
Art. 21	Organe	8
Generalversammlung		
Art. 22	Befugnisse	8
Art. 23	Einberufung und Leitung	8
Art. 24	Stimmrecht	9
Art. 25	Beschlüsse und Wahlen	9
Vorstand		
Art. 26	Vorstandsmitglieder	9
Art. 27	Aufgaben	9
Art. 28	Kompetenzdelegation	10
Art. 29	Vorstandssitzungen	10
Revisionsstelle		
Art. 30	Opting-Out	10
6. Schlussbestimmungen		
Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion		
Art. 31	Liquidation	10
Art. 32	Liquidationsüberschuss	10
Art. 33	Fusion	
Bekanntmachung		
Art. 34	Bekanntmachung	11
Genehmigung		
Art. 35	Genehmigung	11

Statuten

1. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

FIRMA Unter der Firma „Genossenschaft Frohsinn Eidberg“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne dieser Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Art. 2 Sitz

SITZ Sitz der Genossenschaft ist Winterthur.

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

ZWECK Die Genossenschaft bezweckt den Erhalt des Restaurants Frohsinn Eidberg als Gastrobetrieb für eine breite Bevölkerungsschicht und als Treffpunkt für die Bevölkerung von Eidberg und Umgebung.

MITTEL Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Erwerb der Liegenschaft „Frohsinn Eidberg“ und allenfalls angrenzender Liegenschaften.
- b) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt sowie periodische Erneuerung der Bauten und Umgebungen.
- c) Bildung von Mitteln zur gezielten Erhaltung des Genossenschaftszweckes.
- d) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

GEMEINNÜTZIGKEIT Tätigkeit und Zweck der Genossenschaft sind ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

BETEILIGUNGEN Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen, Organisationen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und solchen, bei denen eine enge, gemeinsame Zusammenarbeit gefordert ist, beteiligen oder eine Mitgliedschaft eingehen.

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung / Verpachtung

ZUSTÄNDIGKEIT Die Vermietung / Verpachtung des Restaurants und der allfälligen weiteren Objekte ist Aufgabe des Vorstandes oder der vom Vorstand ermächtigten Personen.

MITGLIEDSCHAFT Die Miete und Pacht von Objekten der Genossenschaft setzt keine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft voraus, d.h. zwischen Objektmiete und Genossenschafts-Mitgliedschaft besteht kein Zusammenhang.

MIETVERTRAG Die Kündigung eines Miet-/Pachtvertrages kann bei Mietern, die gleichzeitig Genossenschafter sind, auch ohne vorgängigen Ausschluss derselben aus der Genossenschaft ausgesprochen werden.

Art. 5 Grundsätze zum Erhalt und Unterhalt der Gebäude

UNTERHALT Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Standard der technischen Möglichkeiten sowie an die zeitgemässen Bedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude.

RENOVATION / ERSATZNEUBAU Bei grösseren Renovationen oder Umbauten achtet die Genossenschaft auf ein verträgliches Vorgehen.

Art. 6 Verkauf von Landanteilen Häusern und Wohnungen

VERKAUF VON OBJEKTEN Der Verkauf von Landanteilen, Häusern und Wohnungen der Genossenschaft ist grundsätzlich möglich solange der Zweck der Genossenschaft nicht beeinträchtigt ist.

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7 Erwerb Mitgliedschaft

VORAUSSETZUNGEN Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, welche Genossenschaftsanteile erwerben. Jedes Mitglied hat mindestens Anteile zu einem Nennwert von Fr. 5'000.00 zu übernehmen. Der Nennwert aller Anteile eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden.

AUFNAHME	Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig und braucht seinen Beschluss nicht zu begründen.
BEGINN	Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung der erforderlichen Anteile.
MITGLIEDERREGISTER	Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.
BEDINGUNGEN	<p>Art. 8 Übertragung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft wird auf Andere übertragen:</p> <p>a) bei Tod von natürlichen Personen auf allfällige Erben oder Begünstigte.</p> <p>b) bei Auflösung von juristischen Personen oder Körperschaften auf allfällige Nachfolger oder Erwerber.</p> <p>c) auf Antrag eines Genossenschafters.</p>
ÜBERTRAGUNG	Die Übertragung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Übertragungsgesuches durch einen Vorstandsbeschluss analog der Aufnahme von Mitgliedern. Erfolgt bei Tod oder Auflösung innert 2 Jahren kein Übertragungsgesuch, erlischt die Mitgliedschaft und die Anteile gehen ins Vermögen der Genossenschaft über.
ERLÖSCHEN	<p>Art. 9 Erlöschen Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <p>a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</p> <p>b) bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.</p>
AUSTRITT	<p>Art. 10 Austritt</p> <p>Der Austritt kann nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter einjähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>
AUSSCHLUSS	<p>Art. 11 Ausschluss</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dazu müssen Gründe, wie die vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder wirtschaftliche Belange zu Grunde liegen.</p>
MITTEILUNG / BERUFUNG	Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen.
GERICHTSVERFAHREN	Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 30 Tagen bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.
MITGLIEDERPFLICHT	<p>Art. 12 Pflicht der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und die Statuten der Genossenschaft zu respektieren.</p>

4. Finanzielle Bestimmungen

FINANZIERUNG	<p>Art. 13 Finanzierung</p> <p>Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:</p> <p>a) Genossenschaftsanteilen</p> <p>b) Rechnungsüberschüssen</p> <p>c) Darlehen mit und ohne Grundpfandverschreibung</p> <p>d) Geschenken oder Legaten</p>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Genossenschaftskapital

Art. 14 Genossenschaftsanteile (*)

ANTEILE

Die Anteile lauten auf Fr. 1'000.00

BESTÄTIGUNG

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Höhe seines Anteils.

Verzinsung /ZINSSATZ

Das Genossenschaftskapital gilt als Beitrag zur Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft. Es wird verzinst. Als Zinssatz gilt der Ende Oktober des Jahres gültige Referenz-Zinssatz im Mietwesen abzüglich 0,5%. Der maximale Zinssatz ist auf 2,0% festgesetzt. Die Zinsauszahlung erfolgt jeweils auf Ende Geschäftsjahr.

RÜCKZUG

Nach fünf Jahren ab Mitgliedschaftsbeginn kann Genossenschaftskapital zurückgezogen werden. Ein allfälliges Rückzugsbegehren ist unter einer Anzeigefrist von einem Jahr an den Vorstand zu richten. In Härtefällen ist ein vorzeitiger Rückzug möglich. Über eine mögliche Härtefallregelung entscheidet der Vorstand abschliessend.

Sonderbeiträge

Art. 15 Sonderbeiträge

UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

Aus Einlagen der Genossenschaft sowie möglicher Zuwendungen Dritter wird ein Fonds geüfnet, aus welchem Anschaffungen oder Vergünstigungen gewährt werden können.

REGLEMENT

Einzelheiten regelt ein vom Vorstand genehmigtes Reglement.

Haftung

Art. 16 Haftung

HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

GRUNDSATZ

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so ausgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Zahlen des Vorjahres. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 662 - 670 OR, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist durch den Vorstand bestimmt .

Art. 18 Fonds

WEITERE FONDS

Es werden die folgenden Fonds geüfnet:

- a) Erneuerungsfonds
- b) Sonderfonds

VERWALTUNG

Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck und gemäss den gültigen Vorschriften und Reglementen geüfnet, verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

ZUSÄTZLICHE FONDS

Der Vorstand kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, zusätzliche Fonds zu üfnen und dafür entsprechende Reglemente zu erlassen.

ERTRAGSÜBERSCHUSS	<p>Art. 19 Ertragsüberschuss Besteht nach erfolgten Fondseinlagen ein Ertragsüberschuss, fällt dieser vollumfänglich ins Genossenschaftsvermögen.</p>
GRUNDSÄTZE	<p>Art. 20 Entschädigung der Organe Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Diese wird vom Vorstand selber festgesetzt.</p> <p>Auch Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Kommissionen haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung. Diese wird je nach Aufgabe vom Vorstand festgelegt.</p> <p>Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.</p>
AUSCHLUSS VON TANTIEMEN	<p>Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.</p>
AUSLAGENERSATZ	<p>Ferner werden Mitgliedern von Vorstand, Arbeitsgruppen und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft entstandenen Auslagen ersetzt.</p>

5. Organisation

ORGANE	<p>Art. 21 Organe Die Organe der Genossenschaft sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle</p> <p>Generalversammlung</p>
BEFUGNISSE	<p>Art. 22 Befugnisse Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu: a) Festsetzung und Abänderung der Statuten. b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes. c) Abnahme der Jahresrechnung. d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. e) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle. f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse von Mitgliedern. g) Beschlussfassung über den Verkauf von Objekten und Wohnungen. h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft. i) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierete Geschäfte, soweit diese der Generalversammlung unterstehen. k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.</p>
ANTRÄGE AUF TRAKTANDIERUNG	<p>Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>

Art. 23 Einberufung und Leitung (*)

ORDENTLICHE GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Bei ausserordentlicher Lage ist eine Verschiebung in die zweite Jahreshälfte oder ins Folgejahr möglich. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als online-Veranstaltung, als online-Abstimmung oder als briefliche Abstimmung durchgeführt werden.

AUSSERORDENTLICHE GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

EINBERUFUNG

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Domizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

LEITUNG

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen.

Art. 24 Stimmrecht

GRUNDSATZ

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

VERTRETUNG

Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.

AUSSTAND

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengerecht einberufen worden ist.

GEHEIME DURCHFÜHRUNG

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden eine geheime Durchführung verlangt.

BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

QUALIFIZIERTES MEHR

Für den Verkauf von Häusern und Wohnungen, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig.

Die Art. 889 OR und 18 Abs. 1 d FusG bleiben vorbehalten.

PROTOKOLL

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 26 Vorstandsmitglieder

GRUNDSATZ	Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss auch Mitglied der Genossenschaft sein. Für den Rest des Vorstandes ist dies nicht zwingend erforderlich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht.
AMTSDAUER	Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
Art. 27 Aufgaben	
AUFGABEN	Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
JAHRESRECHNUNG	Er erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, die sich aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Anhang zusammensetzt.
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.
Art. 28 Kompetenzdelegation	
GRUNDSATZ	Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen. Diese müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
REGLEMENT	Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand und allfälligen Kommissionen oder Personen festlegt und die Berichterstattungspflicht regelt.
Art. 29 Vorstandssitzungen	
EINBERUFUNG	Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
BESCHLUSSFASSUNG	Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
ZIRKULARBESCHLUSS	Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
PROTOKOLL	Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Revisionsstelle	
Art. 30 Opting-Out	
OPTING-OUT	Eine Revisionsstelle ist gemäss gesetzlicher Revisionspflicht nicht zu bezeichnen, d.h. eine Revision muss grundsätzlich nicht durchgeführt oder sie kann durch einen Laien-Revisor ausgeführt werden.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 31 Liquidation

BESCHLUSS Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

DURCHFÜHRUNG Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt.

Art. 32 Liquidationsüberschuss

LIQUIDATIONSÜBERSCHUSS Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird einer anderen, gemeinnützigen Organisation übertragen. Den Entscheid fällt die Generalversammlung.

Art. 33 Fusion

BESCHLUSS Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger mit analoger Zweckbestimmung beschliessen.

DURCHFÜHRUNG Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachung

Art. 34 Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder elektronisch, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

PUBLIKATIONSORGAN Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Genehmigung

Art. 35 Genehmigung

GENEHMIGUNG Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2014 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

ÄNDERUNGEN Die mit (*) gezeichneten Art. sind gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 17.6.2022 geändert oder ergänzt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Genossenschaft Frohsinn Eidberg

H.R. Koblet
Präsident

P. Gantenbein
Mitglied Vorstand